

Erfassungsbogen ab der 11. Jahrgangsstufe (gilt nicht für Fachoberschüler der Klasse 11 und Berufsschüler im Teilzeitunterricht)

Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen
SG 15 – Schülerbeförderung
Prof.-Max-Lange-Platz 1
83646 Bad Tölz

**Passbild nur für
MVV-Schüler bei-
fügen!**

Bitte auf der Rück-
seite Vor- und
Nachnamen, Klasse
u. Schule angeben!

Für das Schuljahr / **Klasse**

Unvollständig ausgefüllte Anträge werden über die Schule an den/die Antragsteller/in zurückgegeben!

Schüler(in) (Name, Vorname)		Geburtsdatum
männlich weiblich		
Wohnanschrift (Straße, Hausnummer)		Telefon Festnetz
Wohnanschrift (PLZ, Ort, Ortsteil)		Telefon mobil
Name der/des Erziehungsberechtigten		E-Mail (unbedingt angeben)
Adresse der/des Erziehungsberechtigten, wenn abweichend vom Schüler		

Kindergeldbezug für mindestens 3 Kinder

(Nachweis vom **August** diesen Jahres, Kontoauszug oder Bescheid in Kopie, wird nachgereicht)

ja

Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder SGB II oder Sozialgeld

(Nachweis vom **August** diesen Jahres wird nachgereicht)

ja

Es liegt eine Schwerbehinderung vor

(Schwerbehindertenausweis in Kopie ist beigelegt)

ja

Eigenanteil von 465,- € (Familienbelastungsbetrag pro Familie) wird bis spätestens 15. Juli diesen Jahres einbezahlt

(Bankverbindung siehe Seite 2)

ja

Zwischen Wohnung und Schule soll die Beförderung mit folgenden Verkehrsmitteln durchgeführt werden:

öffentl. Bus	von		bis
Zug	von		bis
S-/U Bahn	von		bis
Schulbus	von		bis

Bei Pkw-Beförderung ist ein zusätzlicher „Antrag auf Anerkennung eines privaten Kraftfahrzeuges zur Schulwegbeförderung“ zu stellen.

Schulbestätigung (wird von der Schule ausgefüllt!)

Besucht der/die Schüler/in die gleiche Schule wie im Vorjahr? ja nein

Wenn nein, welche Schule wurde besucht (Wechselgrund)

Datum und Unterschrift der Schule

Schulstempel

Uns ist bekannt, dass wir uns mit unserer Unterschrift verpflichten:

- jede Änderung der angegebenen Verhältnisse unverzüglich dem Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, SG 15 – Schülerbeförderung, schriftlich anzuzeigen.
- bei Wegfall der Beförderungsvoraussetzungen, insbesondere beim Ausscheiden aus der Schule sämtliche Fahrausweise unverzüglich an das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen zurückzugeben (durch eine verspätete Rückgabe entstehende Kosten werden dem/der Antragsteller/in in Rechnung gestellt).

Vorsätzlich unrichtige Angaben können strafrechtlich verfolgt werden.

Wichtig:

Bitte reichen Sie den Erfassungsbogen bis spätestens **15. Juli diesen Jahres** bei uns ein. Ggf. muss auch die **Zahlung des Eigenanteils von 465,- € (Familienbelastungsbetrag)** bis **spätestens 15. Juli diesen Jahres** auf eines der folgenden Konten eingegangen sein.

Sparkasse Bad Tölz-Wolfratshausen	IBAN: DE07 7005 4306 0000 0001 66	BIC: BYLADEM1WOR
Raiffeisenbank im Oberland eG	IBAN: DE74 7016 9598 0001 1151 11	BIC: GENODEF1MIB
<u>Verwendungszweck:</u>	Schülerfahrkarte Nach- und Vorname des Schülers/der Schülerin	

Bei einem verspäteten Zahlungseingang ist keine Fahrkartenausgabe mehr möglich.

Ich versichere, meine Angaben auf dem Antrag der Wahrheit entsprechen. Ich bestätige, dass ich die Hinweise unter www.lra-toelz.de/datenschutzerklärung zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zur Kenntnis genommen habe.

Ort, Datum

X

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten
oder des/der volljährigen Schülers/Schülerin

Merkblatt zum Erfassungsbogen ab der 11. Jahrgangsstufe

Schülerfahrkarte ab der 11. Jahrgangsstufe

Ab der 11. Klasse müssen die Fahrkarten von den Schülerinnen und Schülern normalerweise selbst organisiert und gekauft werden. Dabei ist der kostengünstigste Tarif zu wählen (Ausbildungs- bzw. Schülertarif). Am Ende des Schuljahres kann zur Rückerstattung ein *Antrag auf Erstattung der Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel* mit den eingeklebten Original-Fahrkarten beim Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen - SG 15 Schülerbeförderung, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz bis **spätestens 31.10.** für das vorangegangene Schuljahr eingereicht werden (gesetzliche Ausschlussfrist!).

Den Antrag auf Erstattung der Fahrtkosten finden Sie unter:

www.lra-toelz.de – Service A-Z, Schülerbeförderung

Dabei wird ein Familienbelastungsbetrag von aktuell 465,00 € pro Schuljahr und pro Familie angerechnet. Dies bedeutet, dass nach Abzug von 465,00 € die restlichen notwendigen Fahrtkosten erstattet werden.

Zur Verwaltungsvereinfachung bietet das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen an, eine Jahresfahrkarte auch für SchülerInnen der 11. Jahrgangsstufe zu organisieren. Falls Sie als SchülerIn in der 11. Jahrgangsstufe Interesse an einer Schülerfahrkarte haben, haben Sie die Möglichkeit, bis spätestens 15. Juli den Familienbelastungsbetrag in Höhe von 465,00 € bei uns einzuzahlen. Bei rechtzeitiger (!) Einzahlung von 465,00 € und bei rechtzeitigem Eingang dieses Erfassungsbogens werden wir dann die gewünschte Schülerfahrkarte organisieren. Sollten die Einzahlung und der Erfassungsbogen erst nach diesem Termin bei uns eingehen, ist eine Bestellung nicht mehr möglich!

Ausnahmen von der Anrechnung des Familienbelastungsbetrages in Höhe von 465,00 €:

- Wenn der/die Unterhaltsleistende Kindergeld für mindestens drei Kinder nach dem Bundeskindergeldgesetz bezieht.
- Wenn der/die SchülerIn schwerbehindert ist.
- Wenn der/die Unterhaltsleistende oder der/die SchülerIn Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder SGB II hat.

Entsprechende Nachweise (z.B. Bescheid über Arbeitslosengeld, Kopie vom Schwerbehindertenausweis etc.) sind vorzulegen. Für den Kindergeldnachweis genügt eine Kopie des entsprechenden Kontoauszugs vom August diesen Jahres (muss nachgereicht werden).

MVV-SchülerInnen bitte unbedingt beachten:

Der MVV bietet das sog. ***365-Euro-Ticket*** an.

Das bedeutet, dass Schüler und Auszubildende berechtigt sind, zum Preis von 365,00 € ein MVV-Jahresticket zu erwerben. Dieses Ticket kann für den gesamten MVV-Bereich genutzt werden (derzeit Zonen M bis 6).

Die SchülerInnen, die nur ein MVV-Ticket benötigen, bitten wir das Jahresticket in eigener Zuständigkeit zu erwerben, da der Familienbelastungsbetrag in Höhe von 465,00 € nicht überschritten wird.